

gebrauchtes Reinigungsmittel), Nr. 2 Reinigung (frisches Reinigungsmittel), Nr. 3 Spülen (Benzin) und Nr. 4 Nachspülen (Benzin). Der Leitungsdraht läuft unterhalb der Tischplatte. Die übrige Anordnung ergibt sich aus Bild 4 und 5. Der Motor hängt in griffbereiter Nähe über dem Tisch.

Die Handhabung dieser Reinigungsmaschine ist denkbar einfach. Mit der linken Hand wird Deckel 1 abgenommen, in der rechten der laufende Motor gehalten und auf das Glas gestellt, so daß der Reinigungskorb mit den zu reinigenden Uhrteilen in die Flüssigkeit taucht. In der Reihenfolge 1 bis 4 werden die

Uhrteile gereinigt bzw. gespült. Alsdann läßt man den Motor einige Zeit im Freien laufen, dadurch werden die Uhrteile an der Luft getrocknet. Um die letzte Feuchtigkeit zu beseitigen und ein Beschlagen der Einzelteile zu verhindern, setzt man nunmehr den Reinigungskorb auf den Heißlufttrichter, den man während der Reinigung bereits eingeschaltet hat, damit sich die Glühbirne bereits erwärmen kann, und läßt ihn 60 bis 100 Sekunden stehen. Man wird erstaunt sein, wie einfach und sauber die Maschine arbeitet.

Erich Mende.

Planmäßige Lenkung der Reparaturen

Präsident K e h r l, Generalreferent im Reichswirtschaftsministerium, sprach auf einer Arbeitstagung, die Reichshandwerksmeister Schramm im Haus des Deutschen Handwerks durchführte.

Mit besonderem Nachdruck wandte sich Präsident Kehl einer großen Handwerksaufgabe der Zeit zu: das Volk mit den dringend notwendigen Reparaturen zu versorgen. Bei dem steigenden Wohlstand in den letzten Friedensjahren haben die Reparaturen an Bedeutung verloren; jetzt sind sie entscheidend wichtig geworden. Denn für Neuanfertigungen können wir im totalen Krieg nur für die allernotwendigsten Dinge, wie sie im Kriegsaufgabenprogramm festgelegt werden, noch Arbeitskräfte und Material bereitstellen. Wir können es uns nicht mehr leisten, ausbesserungsfähige Sachen wegzwerfen und neue zu beschaffen.

Es muß also auf allen lebenswichtigen Gebieten das Notwendigste instand gesetzt werden, und dazu müssen wir die Reparaturleistungen ganz erheblich steigern. Das erfordert neue Methoden. Damit das Handwerk mit seinen noch verbliebenen Arbeitskräften und mit denen, die es sich selber anlernt, diese Aufgabe bewältigen kann, muß auch die Reparaturarbeit rationalisiert werden. Unter anderem wird das Handwerk über die bestehenden Gemeinschaftswerkstätten hinaus neue einzurichten haben. Man wird ferner dafür sorgen müssen, daß die notwendigen Reparaturen an die rechten Werkstätten herangebracht werden.

Läden wird man als Annahmestellen einrichten oder den Handwerkern Hilfskräfte geben, die ihnen den zeitraubenden Kundenverkehr abnehmen.

Ebenso wie die Einstellung der nicht kriegsnotwendigen Arbeiten und Betriebe gehört auch die Steigerung der kriegsnotwendigen Reparaturleistungen zu den unvermeidlichen Umstellungen, zu denen uns der Daseinskampf mit dem Bolschewismus zwingt. Es ist ein Irrtum, zu glauben, betonte Präsident Kehl, daß die Sowjet-Union mehr Menschen habe als wir, im Gegenteil: den 140 Millionen, die Stalin nach Verlust seiner Westgebiete noch haben mag, stehen in Deutschland, den verbündeten europäischen Ländern und den besetzten Gebieten 300 Millionen gegenüber. Der wichtigste Unterschied ist aber, daß der Bolschewismus seine Menschen mit äußerster Brutalität allein für die Kriegsaufgaben einsetzt, während in Europa noch ein großer Teil der Menschen entbehrliche Arbeiten verrichtet. Diesen Unterschied müssen wir jetzt auf unsere Art durch die Maßnahmen des totalen Krieges ausgleichen, bis Europa mit seinen 300 Millionen und Ostasien mit den 400 Millionen, die im japanischen Machtbereich leben, den Sieg errungen haben. Dann werden wir wieder in unserer deutschen Weise friedensmäßig unser Leben gestalten und auch einen gesunden Mittelstand im Sinne des Führerprogramms aufbauen können.

Schenkung, Erbschaft und Steuer

Diebeners Uhrmacherkalender 1943 enthält Ausführungen über das Erbrecht und Vorschläge für den Entwurf eigenhändiger Testamente, die als Beispiele benutzt werden können.

Ein wichtiger Teil des Erbrechtes ist die Erbschaftssteuer, auf die in den folgenden Ausführungen näher eingegangen wird.

Vermögenszuwendungen können durch Erbschaft oder durch Schenkung unter Lebenden erfolgen. Die Höhe der Steuer ist in beiden Fällen gleich. Dagegen kann man z. B. mit einem Testament häufig auch denselben Zweck erreichen, wenn man ihm eine andere Form gibt, mit dem Unterschied, daß man durch die andere Fassung eine nicht unerhebliche Ersparnis an Erbschaftssteuer erzielt.

Nach dem Erbschaftsteuergesetz bleibt der Erwerb der Ehegatten gänzlich steuerfrei, wenn beim Tode des Erblassers gemeinsame Abkömmlinge oder gemeinsam an Kindes Statt angenommene Personen bzw. Enkel vorhanden sind. Im anderen Falle gelten für die Steuerpflicht der Ehegatten die gleichen Vorschriften wie für Kinder.

Zur Steuerklasse I, bei der 30 000 RM steuerfrei bleiben, gehören der kinderlose Ehegatte und die Kinder, auch Stiefkinder; zur Steuerklasse II, bei der 10 000 RM steuerfrei bleiben, gehören die Abkömmlinge der Kinder, also Enkel, Urenkel; zur Steuerklasse III und IV, bei der 2000 RM steuerfrei bleiben, gehören (zu III) Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Geschwister, (zu IV) Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Neffen, Nichten des Erblassers.

Übersteigt das Erbe 500 RM nicht, bleibt es immer steuerfrei. Ebenso bleiben die Freibeträge der Steuerklassen I und II, 30 000 bzw. 10 000 RM, immer steuerfrei, während die Freigrenzen in den übrigen Steuerklassen, 2000 bzw. 500 RM, fortfallen, wenn der Erwerb diese Grenzen übersteigt. Alsdann ist das ganze Erbe zu versteuern.

Keine Umgehungen

Um zu verhindern, daß die schon sehr weitgehenden Freibeträge durch mehrere Einzelzuwendungen noch überschritten werden, bestimmt das Gesetz, daß mehrere von derselben Person innerhalb von 10 Jahren zugewandten Vermögensvorteile zusammengerechnet werden. Bei Kindern und Enkelkindern sind jedoch nur die Zuwendungen zusammenzurechnen, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1934 entsteht.

Beispiele: Ein Sohn hat vom Vater 1933 5000 RM erhalten und soll jetzt weitere 30 000 RM bekommen. Eine Zusammenrechnung darf nicht erfolgen, die 30 000 RM bleiben daher in voller Höhe steuerfrei. Erhält der Sohn jedoch zu den 30 000 RM im Laufe der nächsten zehn Jahre weitere 5000 RM, so sind letztere den 30 000 RM hinzuzurechnen, so daß 5000 RM von den insgesamt 35 000 RM der Steuer unterliegen.

Die Steuer wird nach folgendem Tarif erhoben:

| bis einschließlich RM | in der Steuerklasse | | | | V |
|--------------------------|---------------------|----|------|----|-------|
| | I | II | III | IV | |
| | vom Hundert | | | | |
| 10 000 | 2,0 | 4 | 6,0 | 8 | 14 |
| 20 000 | 2,5 | 5 | 7,5 | 10 | 16 |
| 30 000 | 3,0 | 6 | 9,0 | 12 | 18 |
| 40 000 | 3,5 | 7 | 10,5 | 14 | 20 |
| 50 000 | 4,0 | 8 | 12,0 | 16 | 22 |
| 100 000 | 4,5 | 9 | 13,5 | 18 | 24 |
| 150 000 | 5,0 | 10 | 15,0 | 20 | 26 |
| 200 000 | 5,5 | 11 | 16,5 | 22 | 28 |
| 300 000 | 6,0 | 12 | 18,0 | 24 | 30usw |

Erbfolge nach dem gesetzlichen Erbrecht

Als steuerlich günstig erweist sich, wenn Frau und Kinder vorhanden sind, die Erbfolge nach dem gesetzlichen Erbrecht. Ist diese angeordnet, so erben bei zwei Kindern die Ehefrau $\frac{1}{4}$, die Kinder je $\frac{3}{8}$ des Nachlasses. Beträgt dieser 80 000 RM, so erhält die Ehefrau $\frac{1}{4}$ von 80 000 RM = 20 000 RM, die als Erbe der Ehefrau frei sind. Die Kinder erben je 30 000 RM, die als Freibetrag ebenfalls steuerfrei bleiben.

Nach dem Tode der Mutter erben die Kinder deren Privatvermögen in Höhe von 50 000 RM und das vom Ehemann ererbte Vermögen von 20 000 RM, d. h. jedes Kind erhält 35 000 RM. Hiervon bleiben wiederum 30 000 RM steuerfrei, so daß nur je 5000 RM mit 2% zu versteuern, d. h. insgesamt 200 RM Erbschaftssteuer zu zahlen sind.

Die Ehefrau erhält den Nießbrauch

Noch günstiger wirkt sich steuerlich unter Umständen die Einsetzung der Kinder als Erben unter Zuwendung des Nießbrauchs am Erbvermögen an die Ehefrau aus, nämlich dann, wenn das Alter der Nießbraucherin noch nicht hoch ist. In diesem Falle wird nämlich bei der Berechnung der Erbschaftssteuer der Kinder der Wert des Nießbrauchs vom Werte des Nachlasses abgesetzt. Der Nießbrauch der Ehefrau bleibt steuerfrei. Der Wert des Nießbrauchs berechnet sich nach einem Jahreswert in Höhe von $5\frac{1}{2}\%$ des Nießbrauchsvermögens sowie nach dem Lebensalter der Nießbraucherin zur Zeit des Erbfalls.

Angenommen, die Nießbraucherin ist zur Zeit des Erbfalls 44 Jahre alt, so ist der Wert des Nießbrauchs $15 \times 5\frac{1}{2}\% = 82,5\%$ des Nachlassvermögens, d. h. bei 80 000 RM 66 000 RM. Da diese 66 000 RM von dem Erbe der Kinder abgezogen werden, bleiben nur 14 000 RM, die steuerfrei sind. Beim Tode der Mutter erben die Kinder deren Vermögen von 50 000 RM mit je 25 000 RM, die ebenfalls steuerfrei bleiben, so daß in diesem Fall überhaupt keine Erbschaftssteuer zu zahlen ist.